

Bekanntmachung
der Neufassung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Auf Grund des Artikels II des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 20. Mai 2005 (GVBl. S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) in der vom 29. Mai 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Juni 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Gesetz

über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetzes – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Dieses Gesetz und der Staatsvertrag regeln die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2000 (GVBl. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten

Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 3

Festsetzung der Zulassungszahl

(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom Medizinsenat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.

(2) Die Satzung der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 1 bedarf der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Dem Antrag auf Bestätigung der Satzung ist der gemäß Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages geforderte Bericht beizufügen. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung.

(3) Wird die Satzung nicht gemäß Absatz 2 bestätigt, so ist der Hochschule eine angemessene Frist zu setzen, der Beanstandung Rechnung zu tragen. Kommt der Akademische Senat, für die Studiengänge der Charité - Universitätsmedizin Berlin der Medizinsenat, dieser Aufforderung nicht nach, so kann die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung festsetzen.

§ 4

Zuständigkeiten der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe

Den Hochschulen des Landes Berlin obliegt die Studienplatzvergabe

1. an deutsche Bewerberinnen und Bewerber, an ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wissenschaftsraum, sofern diese Deutschen gleichgestellt sind, für das erste Fachsemester in Studiengängen, die nicht in eines der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) durchgeführten Vergabeverfahren einbezogen sind,
2. an sonstige ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber in allen Studiengängen,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3,
4. für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, soweit die Studienplätze für diese nicht von der Zentralstelle vergeben werden,
5. an alle Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).

§ 5

Beirat der Zentralstelle

Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschulen des Landes Berlin im Beirat der Zentralstelle (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages) und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren von den Leiterinnen oder Leitern der Hochschulen des Landes Berlin aus dem Kreis der von den Akademischen Senaten der Hochschulen oder dem Medizinsenat benannten Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Jede Hochschule kann eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen; die Bewerberinnen oder Bewerber müssen hauptberufliche Angehörige der Hochschulen sein, von denen sie vorgeschlagen werden.

Auswahlverfahren durch die Hochschulen für das erste Fachsemester in Studiengängen mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

Übersteigt in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird von der Hochschule ein Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Aufgabe fällt der Hochschule gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist, auch hinsichtlich der Zulassungen zu, die von ihr in einem in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang vorzunehmen sind.

§ 7

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge.

Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.

(2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.

§ 7 a

Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(2) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,

5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(4) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinsenat durch Satzung.

(5) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.

§ 8

Sonstiges Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 7 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 vom Hundert durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes,
2. zu 20 vom Hundert durch die Zentralstelle nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt,

3. im Übrigen durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens.

(2) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit; Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten

Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit der von ihnen nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 8 a

Auswahl bei Rangleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 7 a oder im Auswahlverfahren nach § 8 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 b

Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 7 bis 8 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.

§ 9

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen,

2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren,
3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen der Studienplatzvergabe durch die Hochschulen gemäß §§ 7 bis 9.

§ 10 a

Übergangsregelung

Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 3 kann für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006, Sommersemester 2006 und Wintersemester 2006/2007 allein der Grad der Qualifikation zugrunde gelegt werden. Bis zu einer

gesetzlichen Regelung können die Hochschulen das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge durch Satzung regeln. Dabei muss sowohl die Ausnutzung der jeweiligen Studienplatzkapazitäten als auch ein Übergang von vorhergehenden Studienabschnitten oder Studiengängen ohne Zeitverzögerung gesichert werden. Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens zum Wintersemester 2008/2009 sind die Ergebnisse zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus zu berichten.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt gemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) außer Kraft. Verordnungen, die auf seiner Grundlage erlassen wurden, bleiben bis zum Erlass der entsprechenden Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Kraft.